



EINGEGANGEN

- 9. AUG. 2022

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Gemeindeverwaltung
Wengi

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

G.-Nr.: 2022.DIJ.4603

8. August 2022

Verfügung
Einwohnergemeinde Wengi
Teilrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Wengi am 27. Juni 2022 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Wengi wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Wengi unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht